



UHC White Wings Schüpfen-Busswil
Postfach 211 | 3054 Schüpfen | info@whitewings.ch



STATUTEN

(Fusion 2008)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name

Der Unihockey-Club White Wings Schüpfen-Busswil (UHC WWSB) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

Der UHC WWSB bezweckt die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes, die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Artikel 3 Sitz

Der Sitz des UHC WWSB ist Schüpfen.

Artikel 4 Neutralität

Der UHC WWSB ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Vertretung

Der UHC WWSB kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit der entsprechenden Abteilung).

Artikel 6 Informationen

Die Orientierung der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg (per Post oder elektronisch). Der UHC WWSB kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Artikel 7 Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

Artikel 8 Kinder und Jugendschutz

Grundsatz

Dem UHC WWSB ist eine intakte, gesunde und leistungsfähige Juniorinnen- und Juniorenbewegung von zentraler Bedeutung. Die unserem Verein anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen bei und neben der sportlichen Betätigung in ihrer persönlichen Integrität geschützt und in sozialem Verhalten gefördert werden. Aus diesem Grund setzt der UHC WWSB alles daran, sexuelle Übergriffe, andere Verletzungen der persönlichen Integrität (z.B. Mobbing) und grenzverletzende Verhaltensweisen zu verhindern. Sollten derartige Vorkommnisse vermutet werden oder sich ereignen, ist der Verein entschlossen, konsequent und effizient dagegen vorzugehen.

Maßnahmen

Der UHC WWSB trifft dafür die folgenden Maßnahmen:

- Er bezeichnet eine oder mehrere Ansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz. Diese werden in der Prävention sexueller Ausbeutung oder anderer Übergriffe speziell geschult.
- Die Vereinsmitglieder, insbesondere die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern werden regelmäßig über diese Grundhaltung des Vereins informiert und aufgefordert bei auftauchenden Problemen bzw. bei entsprechenden Wahrnehmungen mit der Ansprechperson des Vereins Kontakt aufzunehmen.
- Bei konkreten Hinweisen oder Verdacht auf sexuelle oder andere schwerwiegende Übergriffe kann der Verein externe Hilfe in Anspruch nehmen.
- Personen, welche im Verein nachweisbar sexuelle oder andere schwerwiegende Übergriffe verüben oder sich in grenzverletzenden Verhalten nicht korrigieren lassen, werden ihrer Funktionen enthoben und können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenfalls behält sich der Vorstand vor, sofort strafrechtliche Schritte einzuleiten.
- Trainerinnen und Trainer der Juniorenabteilung des UHC WWSB werden in diesen Fragen intern geschult. Sie nehmen im Trainings- und Spielbetrieb eine zentrale und verantwortungsvolle Position ein und werden angehalten die folgenden Punkte zu beachten:
- Das Thema grenzverletzendes Verhalten und sexueller Missbrauch soll regelmässig mit anderen Trainern sowie mit den Kindern und Jugendlichen aufgenommen werden.
- Die Dusche des Teams wird von der Trainerin bzw. dem Trainer nicht betreten. Die Garderobe sollte von ihnen während des Umziehens nach Möglichkeit nicht betreten werden. Wenn mit der Mannschaft auswärts übernachtet wird, werden klare Abmachungen getroffen.
- Der UHC WWSB und insbesondere dessen Trainerinnen und Trainer nehmen die Ethik-Charta von Swiss Olympic zur Kenntnis und bekräftigen, danach zu handeln.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 9 Mitgliedschaft des UHC WWSB

Der UHC WWSB ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes SUHV und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

Der UHC WWSB ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey-Kantonalverbandes.

Der UHC WWSB kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

Artikel 10 Mitgliedschaft im UHC WWSB

Der UHC WWSB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (Aktive und Junioren)
- Gönner (Wings Club)
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Artikel 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche als Aktivmitglied (Aktive und Junioren) in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr.

Gönner (Wings Club) können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.

Funktionäre sind Mitglieder, die nicht als Spieler/in an Trainings oder dem Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, die sich aber im Interesse des Vereins engagieren. Darunter fallen insbesondere Trainer/innen und Schiedsrichter/innen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Einzelpersonen, die sich um den UHC WWSB besonders verdient gemacht haben auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Artikel 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt:

Der Austritt aus dem UHC WWSB kann zu jeder Zeit angemeldet werden. Der Austritt ist per Ende Vereinsjahr (30.04) gültig. Er ist schriftlich, per Ende Vereinsjahr (30.04) dem Vorstand bekannt zu geben.

Ausschluss:

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf ein einfaches Mehr und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren, hat jedoch keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC WWSB verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf Vereinsvermögen zu.

Artikel 13 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Aktivmitglieder (Aktive und Junioren) und Ehrenmitglieder besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder (Aktive und Junioren) sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht. Gönner (Wings Club) sind berechtigt am Trainingsbetrieb der Plausch- und/oder Seniorenteams teilzunehmen. Gönner sind nicht berechtigt am Wettkampf teilzunehmen.

Artikel 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC WWSB und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen und können für die Mitarbeit an Anlässen, welche dem Verein dienen, verpflichtet werden. Zudem sind die Mitglieder verpflichtet, sich als Funktionäre, Trainer und Vorstandsmitglieder zu engagieren. Absenzen sind zu begründen und die Mitglieder sind verpflichtet einen Ersatz zu organisieren. Bei Verletzungen wird eine Busse ausgesprochen. Die Höhe der Busse wird durch den Vorstand festgelegt.

Die Aktivmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt im Maximum Fr. 500.- und wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt (siehe Anhang).

Die Gebühr für die Spielerlizenz des SUHV ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

III. FINANZIELLES

Artikel 15 Entschädigungen

Die Entschädigung und Spesen für die Vereinsfunktionäre und Schiedsrichter werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt (siehe Anhang). Spesen werden gegen Beleg und Entschädigungen per Ende Saison ausbezahlt.

Artikel 16 Haftung

Der UHC WWSB haftet in jedem Falle nur mit dem Vereinsvermögen und mit den jährlich zu entrichtenden Jahresbeiträgen.

Persönliche Haftung der Mitglieder oder ein Rückgriff auf den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der UHC WWSB lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turniere, Wettkämpfe, Versammlungen, u.a.) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche, während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Artikel 18 Rückgriff

Der UHC WWSB kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder aufgelegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen. Über einen Rückgriff entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr.

IV. ORGANE

Artikel 19 **Der UHC WWSB hat folgende Organe:**

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Kontrollstelle

A MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 20 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des UHC WWSB. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden. Für stimmberechtigte Aktivmitglieder ist die Mitgliederversammlung obligatorisch.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen.

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 21 **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Fristen gelten dieselben wie in Artikel 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Artikel 22 **Statutarische Geschäfte**

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme der Jahresberichte sowie der Ein- und Austritte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (ev. Funktionäre)
- Ernennung der Funktionäre und Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Artikel 23 **Stimmberechtigung**

Nur Aktivmitglieder (Aktive und Junioren) und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr verfügen über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Artikel 24 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B VORSTAND

Artikel 25 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC WWSB und vertritt ihn gegen aussen.

Die gewählten Vorstandsmitglieder erledigen ihre Aufgaben, die in einem Pflichtenheft für ihr Ressort aufgeführt sind, im Interesse aller Mitglieder. Zudem bestellt der Vorstand die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, und legt deren Pflichtenhefte fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Co-Präsident Stichentscheid. Vakanten Ressorts entfällt das Stimmrecht bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Ressorts, welche von mehreren Personen besetzt sind, haben jeweils nur eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien je mit dem Präsidenten oder Co-Präsidenten. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV sowie dessen Kommissionen und Abteilung sowie die Information der Mitglieder.

Artikel 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier, jedoch höchstens sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Ressorts können durch mehrere Mitglieder besetzt werden, wovon nur ein vom Vorstand bestimmtes stimmberechtigt ist. Ist die stimmberechtigte Person nicht anwesend, geht das Stimmrecht auf den allfälligen Stellvertreter, die allfällige Stellvertreterin über.

In den Vorstand können stimmberechtigte Aktivmitglieder, Funktionäre und Ehrenmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Jedes Aktivteam ist verpflichtet, durch mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten zu sein. Falls ein Team niemanden stellt, ist es dem Vorstand vorenthalten ein Team vom Saisonbetrieb auszuschliessen.

C KONTROLLSTELLE

Artikel 27 Wahl und Aufgaben der Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung, Bücher und Belege jährlich und erstatten zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Statutenänderungen / Auflösung

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des UHC WWSB ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmberechtigten notwendig.

Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte einer wohltätigen Organisation zu überweisen.

Artikel 29 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26.04.2008 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle des SUHV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des UHC Busswil vom 07.05.1999 bzw. 19.05.2006 und die Statuten des UHC White Wings Schüpfen vom 09.05.2003.

Die Revision der Artikel 9, 10, 12-14 und 25 treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24.06.2011 in Kraft.

Die Revision der Artikel 6, 11, 13 und 19 treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 25.05.2018 in Kraft.

Die Revision der Artikel 10, 11, 12, 13, 20, 22 und 26 treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 11.06.2022 in Kraft.

Schüpfen/Busswil, 11.06.2022

Martin Eggli, Präsident:

Beat Altermatt, Material:

Sig.Martin Eggli

Sig. Beat Altermatt

Genehmigung durch den SUHV, Verbandsgericht / Ressort Statutenkontrolle:

(Datum)

(Unterschrift)